

# Netzzugangsbedingungen

der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

*Diese Netzzugangsbedingungen entstammen der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung der deutschen Gasnetzbetreiber vom 19.07.2006. Diese Anlage 3 enthält die Netzzugangsbedingungen, die von allen Unterzeichnern der Kooperationsvereinbarung anzuwenden sind. Zur besseren Lesbarkeit sind nachfolgend jedoch die im Inhaltsverzeichnis mit \* gekennzeichneten Regelungen nicht mit abgedruckt, da sie auf Netzzugangsverträge, die ein Transportkunde mit dem Netzbetreiber eines örtlichen Verteilnetzes abschließt, keine Anwendung finden. Auch in den nicht gekennzeichneten Regelungen sind solche Passagen nicht mit abgedruckt worden, die nicht anwendbar sind.*

Der Netzbetreiber dieser Bedingungen ist die Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH und wird im Folgenden mit Netzbetreiber bezeichnet.



## **Teil 1 Marktgebietsüberschreitender Transport**

### *§ 26 Marktgebietsüberschreitender Transport\**

## **Teil 2 Technische Bestimmungen**

### § 27 Referenzbrennwert

### § 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

### § 29 Technische Anforderungen

### § 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

## **Teil 3 Allgemeine Bestimmungen**

### § 31 Sekundärhandel

### *§ 32 Unterbrechung\**

### *§ 33 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität\**

### *§ 34 Entziehung von Kapazität*

### § 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität

### § 36 Netzentgelte

### § 37 Rechnungsstellung und Zahlung

### § 38 Steuern

### § 39 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

### § 40 Schadensversicherung

### § 41 Instandhaltung

### § 42 Höhere Gewalt

### § 43 Haftung

### § 44 Leistungsaussetzung und Kündigung

### § 45 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

### § 46 Wirtschaftsklausel

### § 47 Vertraulichkeit

### § 48 Rechtsnachfolge

### § 49 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

### § 50 Salvatorische Klausel

### § 51 Schriftform

### § 52 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 2: Operating Manual

*\*Das Inhaltsverzeichnis entspricht dem Inhaltsverzeichnis der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung der deutschen Gasnetzbetreiber vom 19.07.2006. Die Anlage 3 enthält die Netzzugangsbedingungen, die von allen Unterzeichnern der Kooperationsvereinbarung anzuwenden sind. Zur besseren Lesbarkeit sind nachfolgend jedoch die im Inhaltsverzeichnis mit \* gekennzeichneten Regelungen nicht mit abgedruckt, da sie auf Netzzugangsverträge, die ein Transportkunde mit dem Netzbetreiber eines örtlichen Verteilnetzes abschließt, keine Anwendung finden. Auch in den nicht gekennzeichneten Regelungen sind solche Passagen nicht mit abgedruckt worden, die nicht anwendbar sind.*

## **Teil 1: Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers NGO, im Folgenden nur Netzbetreiber genannt, für den Zugang zu seinen Netzen im Marktgebiet GVS-ENI sowie im Marktgebiet Südbayern einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen. Dabei kann der Transportkunde auf der Grundlage von jeweils einem Ein- und Ausspeisevertrag gemäß § 20 Abs. 1 b EnWG zwischen folgenden Transportvarianten wählen:

- netzübergreifender Transport von einem Einspeise- zu einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes,
- Transport von einem Einspeise- zu einem Ausspeisepunkt innerhalb eines (Teil-) Netzes im Marktgebiet.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde und dem Netzbetreiber.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005.

### **§ 3 Vertragsübersicht**

Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:

- Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Kapazitäten an Einspeisepunkten in das Marktgebiet bucht und der Einspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.

- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen erfolgen. Der Netzbetreiber bietet selbst keinen Bilanzausgleich an.

## Teil 2: Vertragsanbahnung

### 1. Abschnitt: Buchung von Vorhalteleistung

#### § 4 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde, außer bei einem Lieferantenwechsel gemäß § 25, eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ausspeisenezbetreiber zu stellen.
2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) stellen oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) verfügbar.
3. Der Transportkunde kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 Vorhalteleistung verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers zu erfolgen.
4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Letztverbrauchern zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

#### § 5 Bearbeitung der verbindlichen Anfrage

1. Der Netzbetreiber beantwortet eine vollständige verbindliche Anfrage des Transportkunden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang durch Annahme oder Ablehnung dieser Anfrage in Textform. Sofern aufgrund der vom Transportkunden in der verbindlichen Anfrage angegebenen Transportvariante Kapazitäten in vorgelagerten Netzen gebucht werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungsfrist des Ausspeisenezbetreibers in angemessener Weise, maximal jedoch auf 20 Werktage. Die verbindliche Anfrage ist vollständig, wenn alle vom Netzbetreiber abgefragten Daten angegeben werden.
2. Bei einer unvollständigen verbindlichen Anfrage teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden spätestens zum Ablauf des nächsten Werktages nach Zugang dieser Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden. Der Transportkunde hat die fehlenden Angaben innerhalb eines Werktages nach Zugang der Mitteilung des Netzbetreibers

bers in Textform zu übersenden. Mit Zugang der fehlenden Angaben beim Netzbetreiber gilt Ziffer 1.

3. § 5 gilt nicht für den Fall des Lieferantenwechsels gemäß § 25.

## **§ 7 Vertragsschluss**

1. Ein Ausspeisevertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5 Ziffer 1 beim Transportkunden zustande.
2. Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger können jederzeit abgeschlossen werden.
3. Ein netzübergreifender Ausspeisevertrag, der zum 1. eines Monats im Rahmen des Bilanzkreisvertrags abgewickelt werden soll, muss vom Transportkunden bis zum 15. des Vormonats abgeschlossen sein.

## **Teil 4: Ausspeisevertrag**

### **§ 13 Gegenstand des Ausspeisevertrages**

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend der vom Transportkunden gewählten Transportvariante und etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 14 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 20 verpflichtet, die Gasmenge bei der Zweivertragsvariante am virtuellen Punkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.
5. Wird in der Einzelbuchungsvariante ein Netzkopplungspunkt zu einem örtlichen Verteilernetzbetreiber als Einspeisepunkt vereinbart, erfolgt der Gastransport vom Netzkopplungspunkt bis zum Ausspeisepunkt im örtlichen Verteilernetz auf der Grundlage eines Ausspeisevertrages in Form eines Transportvertrages nach § 8 Abs. 1 GasNZV. Gegenstand dieses Ver-

trages ist der Transport von Gas im örtlichen Verteilernetz von einem vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt zu einem vertraglich vereinbarten Ausspeisepunkt. Die genaue Beschreibung des Ein- und Ausspeisepunktes sowie der sonstigen Leistungsparameter am Ein- und Ausspeisepunkt ergeben sich aus der Transportanfrage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Ausspeisevertrag, soweit sie sich nicht auf Kapazitäten beziehen.

#### **§ 14 Voraussetzungen für die Ausspeisung**

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung der Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt in einen Bilanzkreis gemäß § 19 durch Abschluss von oder Beitritt zu einem Bilanzkreisvertrag. Die operative Abwicklung des Transportes erfolgt nach Maßgabe von Teil 5.
2. Soweit ein örtlicher Verteilernetzbetreiber in der Einzelbuchungsvariante keinen Bilanzkreisvertrag anbietet, ist die Einbringung der gebuchten Vorhalteleistung in einen Bilanzkreis gemäß §§ 16 keine Voraussetzung für die Ausspeisung. In diesem Fall finden § 20 und Anlage NZB 2 für die operative Abwicklung entsprechende Anwendung.
3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem Ausspeisernetzbetreiber.

#### **§ 15 Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern**

Der Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen bei Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofil, erfolgt durch den Ausspeisenetzbetreiber gemäß § 29 Abs. 5 - 7 GasNZV. Unberührt davon bleibt die Anwendung eines analytischen oder synthetischen Lastprofilverfahrens.

### **Teil 5: Bilanzkreisvertrag**

#### **§ 16 Bilanzkreisbildung**

1. Der Transportkunde ist unabhängig von der gewählten Transportvariante verpflichtet, einen Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber einzurichten bzw. die von ihm belieferten Ausspeisepunkte einem solchen zuzuordnen. Darüber hinaus ist die Bildung nachgelagerter Bilanzkreise zulässig, soweit diese mit einem Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber verbunden sind. Verbleibende, durch den nachgelagerten Netzbetreiber nicht ausgeglichene Differenzmengen im nachgelagerten Bilanzkreis sind an den betreffenden Bilanzkreis beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu melden und dort auszugleichen.

## **§ 17 Gegenstand des Bilanzkreisvertrages**

1. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist die operative Abwicklung des Transportes und / oder die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen sowie der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzmengen im Rahmen des Bilanzkreises.
2. Der Bilanzkreisvertrag wird zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen, der auch in Vertretung der betroffenen Transportkunden handelt, abgeschlossen. Ist nur ein einziger Transportkunde Partei des Bilanzkreisvertrags, so ist dieser Bilanzkreisverantwortlicher.

## **§ 18 Bilanzkreisverantwortlicher**

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist ein bei dem Netzbetreiber angemeldeter Transportkunde gemäß § 2 oder ein Dritter, der die gleichen Qualifikationen erfüllen muss.

## **§ 19 Einbringung von Einspeisekapazitäten und Vorhalteleistung**

1. Um Vorhalteleistung zu nutzen, ist der Transportkunde verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Paragraphen mit Zustimmung des Bilanzkreisverantwortlichen in einen Bilanzkreis gemäß der vom Transportkunden gewählten Transportvariante und unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen einzubringen.
2. Die jeweiligen einzubringenden Einspeisekapazitäten und Vorhalteleistung müssen entsprechend der gewählten Transportvariante in demselben Marktgebiet oder Netz liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. Einspeisekapazität und Vorhalteleistung können jeweils nur in einen einzigen Bilanzkreis eingebracht werden. Die Bildung von und Nominierung in Sub-Bilanzkreisen bleiben unberührt. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. In einen Bilanzkreis können Kapazitäten und/ oder Vorhalteleistung eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.
3. Soweit der Transportkunde die Bildung von Bilanzkreisen auf verschiedenen Netzebenen wünscht, ist er zusätzlich zu seinen Verpflichtungen aus Ziffer 1 und 2 berechtigt, die Kapazitäten gemäß Ausspeisevertrag zur Abrechnung und Abwicklung in den jeweiligen Bilanzkreis einzubringen.
4. Der Transportkunde hat das Einbringen von Vorhalteleistung in einem Bilanzkreis dem jeweiligen Einspeisenetzbetreiber und / oder Ausspeisenetzbetreiber unter Nennung des Bilanzkreisnetzbetreibers und des Bilanzkreisverantwortlichen sowie des Shipper-Codes des Bilanzkreises schriftlich mitzuteilen.

## § 20 Operative Abwicklung

1. Die operative Abwicklung des Transportes im Bilanzkreis erfolgt allein zwischen Bilanzkreisverantwortlichem und Bilanzkreisnetzbetreiber. Grundlage der Abwicklung sind Nominierungen. Als Nominierungen gelten auch vereinbarte Nominierungsersatzverfahren.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen am vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Gleiches gilt für den virtuellen Einspeisepunkt.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren, sofern ein Ausspeisepunkt zu einem nachgelagerten Netz, zu einem Speicher oder an einem Ausspeisepunkt zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet vertraglich vereinbart ist. Gleiches gilt für den virtuellen Ausspeisepunkt.
4. Die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen sind gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber vom Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend den Verfahrensvorgaben des Ausspeisenetzbetreibers sowie den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, zu nominieren.
5. Stehen die Messdaten über die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern online dem Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung, ist der Bilanzkreisverantwortliche damit seiner Verpflichtung zur Nominierung nachgekommen. Auf Wunsch des Ausspeisenetzbetreibers hat der Transportkunde zur Prognose der Netzsteuerung die zu übernehmenden Ausspeisemengen anzumelden.
6. Stehen die Messdaten über die zu übernehmenden Ausspeisemengen an einem Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern nicht online dem Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung, hat der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, die jeweiligen Ausspeisepunkte zu nominieren.

## § 21 Mengenzuordnung

1. Die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Gas-mengen werden vorläufig auf Basis der online-gemessenen Verbrauchsdaten dem Bilanzkreis gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren zugeordnet. Eine endgültige Zuordnung zu dem Bilanzkreis erfolgt nach Ablauf eines Monats auf Basis der Abrechnungsdaten. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Bilanzkreisnetzbetreiber verfügbar sind.
2. Die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen, werden auf Basis der Standard-Lastprofile dem Bilanzkreis zugeordnet. Die

Mehr- oder Mindermengen werden gemäß § 15 vom Ausspeisenetzbetreiber dem Ausspeisevertrag zugeordnet.

### **§ 23 Abrechnung von Differenzmengen**

1. Die Abrechnung von Mehr- oder Mindermengen, die zwischen Standardlastprofilen und der tatsächlichen Ausspeisung bei Letztverbrauchern entstehen, erfolgt durch den Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden gemäß § 15.

## **Teil 6: Lieferantenwechsel**

### **§ 25 Lieferantenwechsel**

1. Ein Lieferantenwechsel liegt vor, wenn an einem Ausspeisepunkt zur Versorgung eines Letztverbrauchers der Letztverbraucher anstelle des bisherigen Lieferanten ganz oder teilweise von einem neuen Lieferanten versorgt wird. Dem neuen Lieferanten steht ein Letztverbraucher oder ein anderer vom neuen Lieferanten benannter Transportkunde gleich.
2. Zur Durchführung des Lieferantenwechsels innerhalb eines Marktgebietes gilt unbeschadet des § 9 Abs. 7 GasNZV und in Ergänzung zu dem „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“ sowie ggf. künftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur Folgendes:

Der Lieferantenwechsel erfolgt durch Anmeldung des Ausspeisepunktes durch den neuen Lieferanten und Abmeldung desselben Ausspeisepunktes durch den bisherigen Lieferanten beim Netzbetreiber.

Wenn der neue Lieferant die Anforderungen der §§ 39, 40 erfüllt, schließt der Ausspeisenetzbetreiber ohne vorherige Kapazitätsprüfung mit dem neuen Lieferanten einen Ausspeisevertrag über die der bisherigen Belieferung zugrunde liegenden Kapazität bzw. Vorhalteleistung.

Kommt es bei einem Lieferantenwechsel zu einem Übergang von der Einzelbuchungsvariante zu der Zweivertragsvariante, ist der bisherige Lieferant verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen, welche Transportkunden die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-)Netzen bis zum virtuellen Handlungspunkt gebucht haben. Dem Nachweis steht gleich, wenn dem Netzbetreiber im Falle mehrerer gemeinsamer Vorlieferanten eine schriftliche Einigung dieser vorgelegt wird, aus der sich ergibt, in welchem Umfang die gebuchten Kapazitäten reduziert werden. Im Falle eines Engpasses innerhalb des Ausspeisenetzes oder eines der vorgelagerten (Teil-)Netze reduzieren sich insoweit diese Kapazitäten in den jeweils betroffenen Netzen. Bei mehreren gemeinsamen Vorlieferanten reduzieren sich diese Kapazitäten pro rata, es sei denn, die vorgelegte schriftliche Einigung sieht ein anderweitiges Verhältnis der Kapazitätsreduzierung vor.

Der bisherige Lieferant und die Transportkunden, die die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten in vorgelagerten (Teil-)Netzen bis zum virtuellen Handlungspunkt gebucht haben, können unabhängig vom Vorliegen eines Engpasses die Reduzierung der gebuchten Kapazitäten in Bezug auf die für die Belieferung des Letztverbrauchers notwendigen Kapazitäten von den jeweiligen Netzbetreibern verlangen.

Der neue Lieferant teilt dem Ausspeisenetzbetreiber die für Abschluss und Abwicklung des Ausspeisevertrages erforderlichen Informationen entsprechend des § 37 Abs. 4 GasNZV mit.

## Teil 8: Technische Bestimmungen

### **§ 27 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m<sup>3</sup>/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert<sup>1</sup>**

- Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein- und / oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert ( $H_0$ ) in kWh/m<sup>3</sup> (Vn), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m<sup>3</sup>/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 35 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nominierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches mit Ausnahme der Endabrechnung von Differenzmengen gemäß § 23.*
- Der Referenzbrennwert wird – sofern möglich – im Internet unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.*
- Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.*
- Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass ein örtlicher Verteilernetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, wird er insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

### **§ 28 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten**

- Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
- Die unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

---

<sup>1</sup> Für örtliche Verteilernetzbetreiber ist nur § 27 Ziffer 4 relevant.

## § 29 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter [www.ng-o.com](http://www.ng-o.com) veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb von einem Monat nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
2. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
3. Abweichend von Ziffer 2 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

## **§ 30 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation**

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 29 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisepnetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Soweit der Einspeisepnetzbetreiber die Übernahmen des Off-Spec-Gases nicht akzeptiert, ist der Ausspeisepnetzbetreiber berechtigt, das an den Ausspeisepunkten übergebene Gas in gleichem Umfang zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisepnetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 29 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisepnetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisepnetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

## **Teil 9: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 31 Sekundärhandel**

1. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 39 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 48 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.

### **§ 35 Überschreitung der gebuchten Kapazität<sup>2</sup>**

1. *Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder / und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.*
2. *Die nominierten und / oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 27 von kWh/h in m<sup>3</sup>/h (V<sub>n</sub>) umgewandelt. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Unterschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.*
3. *Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.*
4. *Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.*
5. *Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.*
6. *Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.*
7. *Die Ziffern 1 bis 6 gelten entsprechend für Überschreitungen der Leistung, die in der Zweivertragsvariante für die Kapazitätsbestellung in vorgelagerten Netzen zugrunde gelegt wird. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Preisblatt.*

---

<sup>2</sup> Für örtliche Verteilnetzbetreiber ist nur § 35 Ziffer 7 relevant.